



Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie „LOTTO 6aus49“ für die Ziehung am Mittwoch, 29. April 2020

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die LOTTO-Ziehung am Mittwoch, 29. April 2020 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehung vom 29. April 2020 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in Baden-Württemberg

30,- Euro

für jede Losnummer des Spielauftrags im LOTTO 6aus49, die in ihren beiden Endziffern mit einer der beiden gemäß § 3 gezogenen 2-stelligen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu der vorgenannten Ziehung einen Spielvertrag über die Teilnahme am LOTTO 6aus49 in den Annahmestellen abgeschlossen haben.

(3) Die Teilnahme an dieser Sonderauslosung ist auch mit Quicktipp-Paketen möglich. Jedes dieser Pakete beinhaltet jeweils 50 Spielvoraussagen für das LOTTO 6aus49 mit 50 fortlaufenden Losnummern. Ausgegeben werden maximal 60.000 Quicktipp-Pakete, die ausschließlich in den Annahmestellen der Gesellschaft über das Terminal erhältlich sind. Eine Teilnahme an Zusatzlotterien ist mit den Quicktipp-Paketen nicht möglich. Die Annahmezeit für diese Quicktipp-Pakete beginnt am Dienstag, dem 24. März 2020, und endet mit dem Abverkauf der 60.000 Quicktipp-Pakete, spätestens jedoch am Mittwoch, dem 29. April 2020, mit dem Annahmeschluss für das LOTTO 6aus49.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt.

§ 2 Spieleinsatz

- (1) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.
- (2) Der Kaufpreis für ein Quicktipp-Paket beträgt insgesamt 60,- Euro:
 - 50,- Euro Spieleinsatz für 50 LOTTO-Einzeltipps à 1,00 Euro und
 - 10,- Euro Bearbeitungsgebühr für 50 Einzeltipps à 0,20 Euro.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Donnerstag, dem 30. April 2020, gegen 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.
- (2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.
- (3) Für die Ermittlung der Gewinne werden zwei unterschiedliche 2-stellige Gewinnzahlen gezogen. Der Nummernkreis, aus dem die Gewinnzahlen gezogen werden, liegt in den Endziffern von 00 bis 99. Dieser Nummernkreis wird in zwei gleich große Bereiche à 50 Nummern aufgeteilt, aus denen jeweils eine 2-stellige Gewinnzahl gezogen wird. Jeder Spielvertrag, dessen Losnummer in seinen beiden Endziffern mit einer dieser beiden 2-stelligen Zahlen übereinstimmt, erzielt einen Gewinn in Höhe von 30,- Euro.
- (4) Die Ziehung erfolgt entweder manuell oder durch ein anderes sicheres Ziehungsverfahren.

§ 4 Bekanntgabe der Gewinnzahlen

- (1) Die Gewinnzahlen, auf die der Geldgewinn von 30,- € entfällt, werden durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.
- (2) Die Gewinner können den Gewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen.
- (3) Die Gewinne werden ab dem 1. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig und durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Ggf. erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- (4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die Lotterie LOTTO 6aus49 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, sowie die Bestimmungen für die Kundenkarten und die ABO-Spielteilnahme, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu der Ziehung vom 29. April 2020 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am Mittwoch, dem 29. April 2020, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Januar 2020

Regierungspräsidium Karlsruhe